



 ABD-Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15 • 95444 Bayreuth

Katja Tomaschek
Rosenweg 8
96164 Kemmern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.10.2013

Unser Zeichen
B31 - 43813/A73.CO

Bearbeiter
Herr Perkams
Sachgebiet B3

Bayreuth, 24.10.2013
☎ 0921 7569-351
☎ 0921 7569-293
robert.perkams@abdnb.bayern.de

**BAB A 73, Lichtenfels – Bamberg
Abschnitt: AS Breitengüßbach-Süd – AK Bamberg
Betr.-km 93,368 – Betr.-km 97,289
Gemeinde Kemmern, Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz**

Anlagen:

1 Planmappe zum Neubau eines Einfamilienhauses v. 08.05.2011 (als Rückgabe)

Sehr geehrte Frau Tomaschek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2013, in dem Sie uns bitten die Lärmemissionen der A73 zu messen und nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen zu errichten.

Hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, dass Bürgermeister Gerst zwischenzeitlich ebenfalls Kontakt bezüglich des Autobahnlärms mit uns aufgenommen hat. Es wurde vereinbart, dass sich die Gemeinde an die Planfeststellungsbehörde, die Regierung von Oberfranken wendet, um den Rechtsanspruch auf nachträglichen

Amtssitz
Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg
☎ 0911 4621-01
☎ 0911 4621-456

Dienststelle
Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth
☎ 0921 7569-0
☎ 0921 7569-290

E-Mail und Internet

poststelle-dstbt@abdnb.bayern.de
www.abdnb.bayern.de



...

Lärmschutz in diesem Autobahnabschnitt prüfen zu lassen. Wir können leider Lärmschutz nur nachrüsten, wenn es dafür einen Rechtsanspruch gibt.

Wir möchten Sie bitten, diese Prüfung abzuwarten. Vom Ergebnis werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass grundsätzlich für die Beurteilung des Lärmschutzes keine Lärmmessungen vorgenommen werden. Für den Lärmschutz an Straßen gibt es eine gesetzliche Grundlage, die Verkehrslärmschutzverordnung.

In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie die Lärmbeeinträchtigungen zu ermitteln sind und welche Lärmgrenzwerte beim Neubau von Straßen bzw. bei der wesentlichen Änderung von Straßen einzuhalten sind.

Die Berechnung des Lärmes erfolgt nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90“. Nach der vorgenannten Richtlinie ist als Berechnungsgrundlage die über das ganze Jahr ermittelte durchschnittliche Verkehrsstärke anzusetzen. Darüber hinaus werden sämtliche lärmverstärkend wirkenden Einflüsse wie z.B. Lkw-Anteile, durchschnittliche Fahrgeschwindigkeiten, Straßenoberfläche, die Steigung der Straße und ungünstige Windverhältnisse berücksichtigt.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen für Sie ausreichend sind und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Gemeinde Kemmern erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas
Baudirektor